

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes
und des Milch- und Margarinegesetzes sowie zur Aufhebung der Rindfleischeti-
kettierungs-Strafverordnung**

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. September 2016 § 10 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wegen Verstoßes gegen Artikel 103 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie wegen der Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen regeln die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts führt zur Nichtigkeit von § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes. Damit entfällt auch die in § 10 Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes enthaltene Rechtsgrundlage für die Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung.

Die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen des Rindfleischetikettierungsgesetzes sind entsprechend den Vorgaben im o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln. Dabei soll künftig davon abgesehen werden, Verstöße gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch mit Strafnormen zu ahnden. Da – mit Ausnahme des Falles, der zu o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geführt hat – Geld- oder Freiheitsstrafen in der Vergangenheit praktisch nicht verhängt wurden, erscheint dies bei der Gesamtwürdigung der bisherigen Vollzugserfahrungen mit der betreffenden Norm verhältnismäßig und wird dem Charakter der Strafnormen als „ultima ratio“ besser gerecht.

Daher erscheint es angezeigt, die bislang in der nichtig gewordenen Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung enthaltenen Straftatbestände zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen abzustufen. Unter Anhebung des bisherigen Bußgeldrahmens werden diese in das Rindfleischetikettierungsgesetz aufgenommen, soweit sie nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai

2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch obsolet geworden sind.

Die nichtig gewordene Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung ist aufzuheben.

Weiterhin soll aus den gleichen Gründen wie bei § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes § 8 des Milch- und Margarinegesetzes aufgehoben werden, da er eine mit diesen Bestimmungen vergleichbare strafrechtliche Blankettnorm enthält. Verordnungsrecht, das auf diese Bestimmung gestützt ist, besteht nicht.

Zudem sind die in § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes und in § 2 des Milch- und Margarinegesetzes enthaltenen Verweisungen auf die zwischenzeitlich aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu aktualisieren, damit sich die Verweisungen auf die aktuell geltende Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 beziehen.

Schließlich soll aus Praktikabilitätsgründen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union im Rindfleischetikettierungsgesetz und im Milch- und Margarinegesetz oder in aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes sowie zur Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung, mit welchem dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. September 2016 entsprochen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

3. Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit Belastungen für die sich rechtmäßig verhaltende Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes
und des Milch- und Margarinegesetzes sowie zur Aufhebung der Rindfleischeti-
kettierungs-Strafverordnung**

Vom ...

(Stand 09.03.2018)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1
Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zu-
letzt durch Artikel 4 Absatz 91 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) ge-
ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des
Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines
Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etiket-
tierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1), die zu-
letzt durch Artikel 278 der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 (ABl. L
84 vom 31.3.2016, S. 1; ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 65) geändert worden ist, so-
wie der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der
Europäischen Union, die zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000
ergangen sind.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustim-
mung des Bundesrates Verweisungen in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses
Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die sich auf Vorschriften in Rechtsak-
ten im Sinne des § 1 Absatz 1 beziehen, zu ändern, soweit dies erforderlich ist,
um die Verweisungen an Änderungen der Vorschriften in diesen Rechtsakten an-
zupassen. Satz 1 gilt insbesondere für die Änderung von Verweisungen auf Vor-

schriften in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000. Von der Ermächtigung nach Satz 1 darf nur zur Anpassung an redaktionelle Änderungen, einschließ-

lich der Änderung der Nummern oder der Bezeichnungen von Rechtsakten oder von Einzelnormen, sowie zur Anpassung von Änderungshinweisen Gebrauch gemacht werden.“

3. § 10 wird aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1.

c) Nach dem Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 6 angefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1), die zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; ABl. L 57 vom 3.3.2017, S. 65) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit

a) Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 oder Buchstabe b oder c oder

b) Absatz 5 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG)Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. L 216 vom 26.8.2000, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 275/2007 vom 15. März 2007 (ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 12) geändert worden ist,

Rindfleisch nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unmittelbar nach der Schlachtung etikettiert oder

2. entgegen Artikel 14 Satz 1 Rinderhackfleisch nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unmittelbar nach der Herstellung etikettiert.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 275/2007 vom 15. März 2007 (ABl. L 76 vom 16.3.2007, S. 12) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 5a Absatz 1 einen Fleischabschnitt nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unmittelbar nach der Schlachtung etikettiert,
 2. entgegen Artikel 5b ein vorverpacktes Fleischteilstück nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unmittelbar nach der Herstellung etikettiert oder
 3. entgegen Artikel 5c Absatz 2 Unterabsatz 1 ein nicht vorverpacktes Fleischteilstück nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht unmittelbar nach der Herstellung etikettiert.
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines Schlachtbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 566/2008 der Kommission vom 18. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates in Bezug auf die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (ABl. L 160 vom 19.6.2008, S. 22), die durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 565/2013 vom 18. Juni 2013 (ABl. L 167 vom 19.6.2013, S. 26) geändert worden ist, einen dort genannten Kennbuchstaben nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anhang VII Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Abschnitt II Satz 1 ein Rind in eine dort genannte Kategorie nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einteilt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einteilen lässt,
 2. entgegen Abschnitt III Absatz 1 dort genanntes Fleisch vermarktet,
 3. entgegen Abschnitt III Absatz 3 eine dort genannte Bezeichnung verwendet oder
 4. entgegen Abschnitt IV Absatz 1 Satz 1 dort genanntes Fleisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnen lässt.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 2 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.“
5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Absatz 1 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Milch- und Margarinegesetzes

Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils B der Anlage II zu Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung oder“.

b) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils C der Anlage II zu Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder“.

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit den Bundesministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und“ durch die Wörter „mit dem Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ gestrichen.
4. In der Überschrift des Vierten Abschnittes werden die Wörter „Straf- und“ gestrichen.
5. § 8 wird aufgehoben.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2“ gestrichen.
7. In § 10 wird die Nummer 1 aufgehoben und die Nummernbezeichnung „2.“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

9. § 12 wird wie folgt gefasst:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten im Sinne des § 1 Absatz 1, insbesondere Verweisungen auf Vorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013, in diesem Gesetz oder in auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist. Von der Ermächtigung nach Satz 1 darf nur zur Anpassung an redaktionelle Änderungen, einschließlich der Änderung der Nummern oder der Bezeichnungen von Rechtsakten oder von Einzelnormen, sowie zur Anpassung von Änderungshinweisen Gebrauch gemacht werden.“

10. § 15 wird aufgehoben.

11. § 15a wird § 15.

Artikel 3 Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Rindfleisch-etikettierungsgesetzes sowie des Milch- und Margarinegesetzes in der jeweils vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4 Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung

Die Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 339), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juli 2015 (BGBl. I S. 1407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. September 2016 § 10 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wegen Verstoßes gegen Artikel 103 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie wegen der Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen regeln die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts führt zur Nichtigkeit von § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes. Damit entfällt auch die in § 10 Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes enthaltene Rechtsgrundlage für die Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung.

Die für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen des Rindfleischetikettierungsgesetzes sind entsprechend den Vorgaben im o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts neu zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses soll künftig davon abgesehen werden, Verstöße gegen die Etikettierungsvorschriften für Rindfleisch mit Strafnormen zu ahnden. Da – mit Ausnahme des Falles, der zu o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts geführt hat – Geld- oder Freiheitsstrafen in der Vergangenheit praktisch nicht verhängt wurden, erscheint dies bei der Gesamtwürdigung der bisherigen Vollzugserfahrungen mit der betreffenden Norm verhältnismäßig und wird dem Charakter der Strafnormen als „ultima ratio“ besser gerecht.

Daher erscheint es angezeigt, die bislang in der nichtig gewordenen Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung enthaltenen Straftatbestände zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen abzustufen. Unter Anhebung des bisherigen Bußgeldrahmens werden diese in das Rindfleischetikettierungsgesetz aufgenommen, soweit sie nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch obsolet geworden sind.

Die nichtig gewordene Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung ist aufzuheben.

Weiterhin soll aus den gleichen Gründen wie bei § 10 Absatz 1 und 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes § 8 des Milch- und Margarinegesetzes aufgehoben werden, da er eine mit diesen Bestimmungen vergleichbare strafrechtliche Blankettnorm enthält.

Zudem sind die in § 11 des Rindfleischetikettierungsgesetzes sowie in § 2 des Milch- und Margarinegesetzes enthaltenen Verweisungen auf die zwischenzeitlich aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zu aktualisieren, damit sich die Verweisungen auf die aktuell geltende Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates beziehen.

Schließlich soll aus Praktikabilitätsgründen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union im Rindfleischetikettierungsgesetz und im Milch- und Margarinegesetz oder in aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 17 des Grundgesetzes.

V. Erfüllungsaufwand

Durch die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs entsteht für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft und die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Nummer 1 dient der Konkretisierung des Anwendungsbereichs des Rindfleischetikettierungsgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 3)

Mit der durch die Nummer 2 aufgenommenen Vorschrift wird ermöglicht, im Verordnungswege ohne Beteiligung des Bundesrates, ausschließlich redaktionelle Anpassungen zu geänderten Unionsrecht vorzunehmen. Die Vorschrift dient somit der Verfahrensvereinfachung in Fällen, in denen nationales Recht im Bereich der Rindfleischetikettierung hinsichtlich einer Verweisung auf EU-Recht aktualisiert werden muss, weil sich die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der Gegenstand der Verweisung ist, geändert hat. Die Vorschrift erlaubt keinerlei materiell-rechtliche Änderungen des nationalen Rechts.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Nummer 3 regelt die Aufhebung der durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom

21. September 2016 für verfassungswidrig erklärten Norm.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Änderung dient der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom

21. September 2016, in dem die bislang in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 2 der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung enthaltenen Straftatbestände unter Herabstufung auf Ordnungswidrigkeiten in § 11 Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes eingefügt werden, soweit diese Tatbestände den rechtlichen Anforderungen entsprechen, die das Nebenstrafrecht an Bewehrungsvorschriften stellen. Die bislang in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Rindfleischetikettierungsgesetzes enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbestände, von denen Nummer 1 weggefallen ist, bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird der Bußgeldrahmen für die aus der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung in das Rindfleischetikettierungsgesetz überführten Tatbestände auf fünfzigtausend Euro erhöht, um deren gesteigerten Unrechtsgehalt gegenüber den übrigen in § 11 Absatz 1 des Rindfleisch-etikettierungsgesetzes enthaltenen Ordnungswidrigkeitstatbeständen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Nummer 5 enthält eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 2 (Änderung des Milch- und Margarinegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a)

Durch Nummer 1 Buchstabe a und b wird der Verweis auf die seit 1.1.2014 geltende Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ersetzt hat, umgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 1)

Die Streichung des Satzteils durch Nummer 2 stellt eine Folgeänderung der bereits 2013 erfolgten Streichung der Einvernehmensklausel in § 4 Absatz 2 Satz 1 dar.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 Satz 1)

Ein Einvernehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Milch- und Margarinegesetzes ist nicht mehr erforderlich, da rein milchproduktbezogene – vor allem die Zusammensetzung und Güte Merkmale von Milchprodukten betreffende – Gründe bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen im Vordergrund stehen.

Zu Nummer 4 und 5 (Überschrift des Vierten Abschnittes und § 8)

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. September 2016 wurde § 10 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes wegen Verstoßes gegen Artikel 103 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt. § 8 des Milch- und Margarinegesetzes enthält eine vergleichbare strafrechtliche Blankettnorm. § 8 würde deswegen voraussichtlich einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Die Nummern 4 und 5 nehmen daher die ersatzlose Aufhebung des § 8 einschließlich des zugehörigen Bestandteils der Überschrift des Vierten Abschnittes vor. Da § 8 im bestehenden Verordnungsrecht gegenwärtig nicht mehr genutzt wird, sind keine Folgeänderungen im Verordnungsrecht erforderlich. Auf der Grundlage des § 9 ist eine Bußgeldbewehrung möglich, sodass keine Ahnungslücke entstehen kann.

Zu Nummer 6 und 7 (§§ 10 und 11)

Die Nummern 6 und 7 enthalten Folgeänderungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 8 (§12)

Mit der durch die Nummer 8 aufgenommenen Vorschrift wird ermöglicht, im Verordnungswege ohne Beteiligung des Bundesrates, ausschließlich redaktionelle Anpassungen zu geändertem Unionsrecht vorzunehmen. Die Vorschrift dient somit der Verfahrensvereinfachung in Fällen, in denen nationales Recht im Bereich milch- und margarinerechtlicher Regelungen hinsichtlich einer Verweisung auf EU-Recht aktualisiert werden muss, weil sich die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes der Europäischen Union, der Gegenstand der Verweisung ist, geändert hat. Die Vorschrift erlaubt keinerlei materiell-rechtliche Änderungen des nationalen Rechts.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Nummer 9 hebt § 15 als eine zeitlich überholte Norm auf.

Zu Nummer 10 (§ 15a)

Nummer 10 enthält eine sich aus Nummer 9 ergebende redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachung)

Die Regelung bestimmt die Bekanntmachungserlaubnis der geltenden Fassung der Gesetze durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zu Artikel 4 (Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung)

Da durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. September 2016 der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung mit Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 10 Absatz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes die Rechtsgrundlage entzogen worden ist, ist die Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

